

dadurch erschwert, dass viele Ländereien während der letzten 20 Jahre von dritten Personen käuflich erworben waren; viele Besitztitel waren strittig und zweifelhaft, da sie die Langobarden den neapolitanischen Colonen, wahrscheinlich ohne Befragung der Eigentümer, gewährt hatten. Dazu befand sich in den Händen der Langobarden eine Menge Güter lange Zeit vor den Vertragsschliessungen mit den Neapolitanern, wahrscheinlich seit der Zeit der Eroberung, als die Domänen des römischen Fiskus und die unangebauten Landstücke in die Hände der Herzöge übergingen. Alle diese verschiedenartigen Ansprüche mussten bei der Teilung berücksichtigt werden. So wurden viele Ländereien als unanfechtbares Eigentum der Langobarden und Neapolitaner erklärt, andere unter beide Bevölkerungsteile zu gleichen Hälften geteilt, wiederum andere wurden in drei Teile geteilt, unter die neuen Erwerber, die Neapolitaner (*tertia Neapoli* oder *tertia militum*) und unter die Langobarden. Die *tertia Langobardorum* war Eigentum aller Langobarden, jener gemeinschaftliche Fond, aus dem, wie die späteren Quellen zeigen, Anteile an Privatpersonen des Stammes ausgeschieden wurden. In den Urkunden des 10. Jahrhunderts sind noch Spuren der eben beschriebenen Ordnungen zu erkennen. Von manchen Ländereien heisst es, dass sie einer bestimmten Person, dem und dem Krieger oder Kloster, aus dem Teile der Neapolitaner oder Krieger (*milites*) zugewiesen wurden.¹⁾ Von anderen hören wir, dass der den Langobarden oder Neapolitanern zukommende Teil aus ihnen bereits

1) Reg. Neap., Bd. II, T. I, Urk. No. 97 v. J. 957. Darin ist von *fundus* die Rede, der dem *monasterio* gehört, *a partibus militie et a partibus Langobardorum*.